STIFTUNG ZUKUNFT BERLIN
SATZUNG

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Zukunft Berlin.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

(4) Soweit die Satzung Funktionsbezeichnungen enthält, gilt sie für alle Geschlechter.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt Ziele der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Bildung und kulturelle Ziele. Ihre Aufgabe ist es, die Stadt Berlin als kulturelle und wissenschaftliche Metropole in ihrer internationalen Verantwortung zu fördern. Sie versteht sich als Organisation und Plattform im Dienste einer aktiven Zivilgesellschaft und ist insbesondere inhaltlich und politisch unabhängig. Sie sieht ihre Aufgabe vornehmlich in der Entwicklung, Mitgestaltung, Beförderung und Betreuung von Ideen und Initiativen, der Bündelung von Kräften und der Anregung und Ermöglichung von Kooperationen unter ihrem Dach.

(2) Die Stiftung wird im Rahmen der den steuerbegünstigten Körperschaften gesetzlich eröffneten Möglichkeiten die Mitverantwortung privater Initiativen, Organisationen und Projekte nach Kräften unterstützen und ihnen durch Informationsaustausch, Koordinierungshilfe und gegenseitige Abstimmung in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch gemeinsames Auftreten und Vorgehen zu mehr Wirksamkeit verhelfen. Die Stiftung wird an der Entwicklung von Ideen mitarbeiten, die der Förderung ihrer Ziele dienen und einen größeren Einfluss der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen.

(3) Die Stiftung erfüllt diese Zwecke insbesondere durch

- die Erarbeitung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten, Programmen und Stellungnahmen, die den in Absatz 1 genannten Zielen dienen,
- die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Seminare, Workshops u.ä.), die dazu dienen, das Interesse von Mitgliedern und Gästen in und außerhalb Berlins für die in Absatz 1 genannten Ziele zu wecken, zu pflegen und zu verstärken,
- die Förderung von Investitionen und Projekten, die der Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks dienen, durch die Bereitstellung von Mitteln für die Tätigkeit von steuerbegünstigten Körperschaften privaten Rechts oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- die Förderung der Künste, des kulturellen Lebens in Berlin und in der Region und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, ebenfalls durch die Bereitstellung von Mitteln für die Tätigkeit von steuerbegünstigten Körperschaften privaten Rechts oder von Körperschaften öffentlichen Rechts.

(4) In Erfüllung ihrer Zwecke wird die Stiftung sowohl selbst tätig, wobei sie gegebenenfalls Hilfspersonen in Anspruch nehmen kann, als auch durch Förderung von Projekten und Initiativen öffentlicher und steuerbegünstigter privater inländischer Körperschaften, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen.

Entsprechendes gilt auch für Projekte der Europäischen Union, sofern sie sich im Rahmen der den steuerbegünstigten Körperschaften gesetzlich eröffneten Möglichkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 halten. Die Projekte sollen von zeichenhafter Bedeutung sein.

(5) Die Stiftung strebt eine intensive europäische und darüber hinaus internationale Zusammenarbeit an. Ihr Wirkungskreis ist insofern nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3
Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dabei können auch 10 Prozent des Stiftungsvermögens für die Erzielung einer ideellen Rendite verwendet werden.

(3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.

(5) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

(6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
- öffentlichen Zuschüssen,
- sonstigen Einnahmen.

(2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(4) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6
Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Bei Besetzung von Gremien ist auf Diversität zu achten. Hierzu gehört Geschlechterparität, Herkunft und Alter.
Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

(5) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Jeder in der Stiftung aktive, der einen Interessenskonflikt hat, muss ihn offenlegen. Es wird darüber entschieden, wie damit umzugehen ist.

§ 7
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun natürlichen Personen.

(2) Stiftungsrat ergänzt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Zuwahl selbst.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, berät und beaufsichtigt den Vorstand.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
4. Änderungen dieser Satzung,
5. die Auflösung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder betreffen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
Der Vorsitzende des Stiftungsrats soll zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 9
Geschäftsordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

(2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht den Vorstand oder seine Mitglieder selbst betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(6) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen eine solche gemäß § 13, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, im schriftlichen Verfahren die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass seinen Mitgliedern mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Kosten erstattet oder dass ihnen eine angemessene pauschale Entschädigung für ihren Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis zu 8 natürlichen Personen. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen.
Aus dem Geschäftsverteilungsplan, der dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben ist, geht die konkrete Aufgabenverteilung hervor.

(2) Zwei Mitglieder (männlich/weiblich) sind zu Sprechern des Vorstands zu berufen. Ein weiteres Mitglied kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wird ein neues Mitglied berufen, endet dessen Amtszeit zum Ende der laufenden Amtsdauer. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach innen und außen. Beide Sprecher des Vorstands und der geschäftsführende Vorstand sind einzelvertretungsberechtigt. Untereinander entscheiden sie mehrheitlich. Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis wird vom jeweiligen Vorstand per Beschluss festgelegt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in seinem Ermessen.

(6) Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen und – sofern kein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstand berufen wurde – zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen In diesem Fall kann der Vorstand beschließen, dass der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB hat.

(7) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen einem Drittvergleich standhalten.

(9) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(10) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen gelten keine Formvorschriften. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren fordert einer der beiden Sprecher des Vorstands alle Vorstandsmitglieder schriftlich zur Stimmabgabe auf.

(11) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 1 Sprecher persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(12) Eine Beschlussvorlage gilt im Vorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, im schriftlichen Verfahren die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.

§ 11
Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten z.B. ein Kuratorium, einen Beirat, Projektgruppen u.ä. insbesondere aber eine Versammlung der Zustifter und Förderer. Darüber hinaus sollte sie ein Kuratorium einrichten, das aus aktiven Mitgliedern der Arbeitsgruppen/Initiativen der Stiftung besteht.

(2) In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen den beratenden Gremien nicht übertragen werden.

§ 12
Sonderrechte des Stifters

(1) Dem Stifter, Herrn Dieter Rosenkranz, stehen folgende Sonderrechte zu:

1. Er hat Anspruch darauf, jeweils bei fälliger Neuwahl zum Mitglied des Stiftungsrates gewählt zu werden.
2. Er hat Anspruch darauf, jeweils bei fälliger Neuwahl zum Vorsitzenden des Stiftungsrates gewählt zu werden.
3. Er hat, sofern er dem Stiftungsrat nicht angehört, Anspruch darauf, zum Mitglied des Vorstandes berufen zu werden.
4. Er ist unverzüglich über die Beschlüsse des Stiftungsrates zu informieren, sofern er nicht an der Beschlussfassung beteiligt war.
5. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von einem Beschluss des Stiftungsrates wirksam Einspruch gegen diesen Beschluss einlegen. Vor Ablauf dieser Frist bzw. vor Erklärung des Einverständnisses dürfen Beschlüsse des Stiftungsrates nicht vollzogen werden.

(2) Die Sonderrechte gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13
Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.

(2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde.

(3) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrates zu Abs. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer oder mehreren, vom Stiftungsrat zu benennenden privatrechtlichen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung oder die Förderung kultureller Zwecke oder des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat bzw. haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde.

§ 14
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
(2) Die Stiftung hat der mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
(3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes Berlin.

Berlin, den 01.06. 2006 / geändert auf Beschluss des Stiftungsrats am 02.12.2008 / 28.06.2011 und am 29.09.2016
Dieter Rosenkranz

Berlin, den 16. September 2021
Dr. Christine Bergmann

Dr. Christine Bergmann